



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. September 2009	Nummer 12
-------------	---------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Joachim Multhaupt in 06484 Dittfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrsiloanlage als Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in **06466 Gatersleben, Landkreis Salzlandkreis** 294

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in **06296 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 294

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Cobbelsdorf e. G. in 06869 Coswig (Anhalt), OT Cobbelsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen

Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in **06869 Coswig (Anhalt), OT Köselitz, Landkreis Wittenberg** 295

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Hof Pfaffendorf „Stefan Meurer“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Birgit Meurer, in 06388 Edderitz, OT Pfaffendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in **06388 Edderitz, Landkreis Anhalt Bitterfeld** 295

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 2,0 MW in **39345 Flechtingen, Landkreis Börde** 296

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma mdp GmbH & Co. Windpark Molau II KG in 26135 Oldenburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in **06618 Molau, Landkreis Burgenlandkreis** 296

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma f | glass GmbH in 39120 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39171 Osterweddingen, Landkreis Börde** 297
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bauherrengemeinschaft "Landwirtschaft Stresow GbR" in 39291 Stresow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW in **39291 Stresow, Landkreis Jerichower Land** 298
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Morthorst Maschinenbau, Laser- und Abkantechnik GmbH in 39393 Hötensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Synthesegas und Pflanzenölen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,528 MW in **39393 Hötensleben, Landkreis Börde** 298
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Waschmittelwerk Genthin GmbH in 39307 Genthin, Fritz-Henkel-Straße 8 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden mit einer Kapazität von 122.000 Tonnen pro Jahr in **39307 Genthin, Fritz-Henkel-Straße 8, Landkreis Jerichower Land** 298
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung in **39240 Calbe, Landkreis Salzlandkreis** 299
4. Verwaltungsvorschriften
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Mannhausen, Bördekreis**) 300
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Hecklingen, Salzlandkreis**) 300
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Glindenberg, Bördekreis**) 300
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Schielo, Landkreis Harz**) 301
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in den Gemarkungen **Reideburg, Mötzlich, Peißen und Dölbau durch die Stadt Halle**) 301
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Hohenbellin, Landkreis Jerichower Land**) 301
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Hohenbellin, Landkreis Jerichower Land**) 302

<ul style="list-style-type: none"> . Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden vom 05.08.2009 302 . Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22 Abs. 4 i. V. m. Anhang VI Nummer 1.1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur Zulassung der Verwendung der synthetischen Vitamine A,D und E bei der Fütterung von Wiederkäuern vom 24.08.2009 310 <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Goseck in der Verwaltungsgemeinschaft Saaleetal 311 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels; Genehmigungsbescheid an die Stadt Weißenfels vom 10.08.2009 312 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Markwerben vom 10.08.2009 314 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels; Genehmigungsbescheid an die Stadt Weißenfels vom 10.08.2009 315 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels; Genehmigungs- 	<ul style="list-style-type: none"> bescheid an die Gemeinde Langendorf vom 10.08.2009 318 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels 322 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels; Genehmigungsbescheid an die Stadt Weißenfels vom 10.08.2009 322 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Uichteritz vom 10.08.2009 325 . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels 329 <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels - Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels - Vertrag zur Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels - Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels - Vertrag zur Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009 329 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG für das Bewilligungsfeld Warnstedt-Timmenrode 330 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversamm-
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

lung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 331

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Bundestagswahl am 27.09.2009; Wahlbekanntmachung 331

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Joachim Multhaupt in 06484 Dittfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrsiloanlage als Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in 06466 Gatersleben, Landkreis Salzlandkreis

Herr Joachim Multhaupt, 06484 Dittfurt beantragte mit Schreiben vom 15.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage Gatersleben

Hier: Errichtung und Betrieb einer Fahrsiloanlage als Erweiterung der bestehenden Biogasanlage

auf dem Grundstück in **06466, Gatersleben**,
Gemarkung: **Gatersleben**,
Flur: **1**,
Flurstück: **65/8**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 06296 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach beantragte mit Schreiben vom 10.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern mit 612 Rinder- und 130 Kälberplätzen;

Hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Schweinen und zur Aufzucht von Kälbern mit 2997 Mastschweine- und 50 Kälberplätzen

auf dem Grundstück in **06296 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen**,
Gemarkung: **Osterhausen**
Flur: **9**,
Flurstücke: **5/33, 5/34, 5/35, 5/36**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs-
behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Agrargenossenschaft Cobbelsdorf e. G. in
06869 Coswig (Anhalt), OT Cobbelsdorf auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung einer Anlage zum Halten und zur
Aufzucht von Schweinen in 06869 Coswig (Anhalt),
OT Köselitz, Landkreis Wittenberg**

Die Agrargenossenschaft Cobbelsdorf e. G. in 06869 Coswig (Anhalt) beantragte mit Schreiben vom 16.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht
von Schweinen;**

Hier: Neuerrichtung von 3 Güllelagerbehältern mit einem Bruttolagervolumen von insgesamt 12.365,31 m³ und 4 Gülleabfüllplatten inklusive Verkehrsflächen unter Abbruch von 4 Güllefolienbecken mit einem Bruttolagervolumen von insgesamt 5.314,81 m³

auf dem Grundstück in **06869 Coswig (Anhalt)**,
Gemarkung: **Köselitz**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **130/2, 133/2, 199**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma
Hof Pfaffendorf „Stefan Meurer“, vertreten durch
die Geschäftsführerin Frau Birgit Meurer, in
06388 Edderitz, OT Pfaffendorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Halten von Geflügel in
06388 Edderitz, Landkreis Anhalt Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Hof Pfaffendorf „Stefan Meurer“ in 06388 Edderitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zum Halten von Geflügel
mit 59.616 Hennenplätzen (Broilerelterniere)**

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
auf dem Grundstück in **06388 Edderitz**,
Gemarkung: **Edderitz**
Flur: **1**
Flurstücke: **16, 18**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2009 bis einschließlich 29.09.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Anhalt“**
Raum 103
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Gölzau

Mo.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 08:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH,
Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit
einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW in
39345 Flechtingen, Landkreis Börde**

Die Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 25.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW**

in **39345 Flechtingen**,
Gemarkung: **Flechtingen**,
Flur: **2**,
Flurstück: **27**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma mdp GmbH & Co. Windpark Molau II KG
in 26135 Oldenburg, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb von 5 Windkraftanlagen in
06618 Molau, Landkreis -Burgenlandkreis**

Die Firma mdp GmbH & Co. Windpark Molau II KG in 26135 Oldenburg beantragte mit Schreiben vom 08.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA)
Typ Enercon E-82,**

**Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m,
Leistung 2,0 MW (WKA 7 und WKA 8)**

**Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m,
Leistung 2,0 MW (WKA 9 - WKA 11)**

auf den Grundstücken in **06618 Molau**,
Gemarkung: **Molau**,
Flur: **1**,
Flurstück: **189, 545 und 469**,
Gemarkung: **Sieglitz**,
Flur: **1**,
Flurstück: **384 und 389**,

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkun-

gen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma**

**f | glass GmbH in 39120 Magdeburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in
39171 Osterweddingen, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der f | glass GmbH in 39120 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
mit einer Leistung von 700 t/d Flachglas**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Osterweddingen**,

Gemarkung: **Osterweddingen**

Flur: **1**

Flurstück: **3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2009 bis einschließlich 29.09.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

2. Bauamt

Dodendorfer Str. 30
39171 Sülzetal
OT Osterweddingen

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 16:30 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

3. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 727
Julius- Bremer-Straße 8 – 10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:30 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Bauherrngemeinschaft "Landwirtschaft
Stresow GbR" in 39291 Stresow auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz
von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1,243 MW in 39291 Stresow,
Landkreis Jerichower Land**

Die Bauherrngemeinschaft „Landwirtschaft Stresow GbR“ in 39291 Stresow beantragte mit Schreiben vom 18.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz
von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1,243 MW**

auf dem Grundstück in **39291 Stresow**,
Gemarkung: **Stresow**,
Flur: **2**,
Flurstück: **102/12**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Morthorst Maschinenbau, Laser- und
Abkanttechnik GmbH in 39393 Hötensleben auf**

**Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
für den Einsatz von Synthesegas und Pflanzenölen
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,528 MW
in 39393 Hötensleben, Landkreis Börde**

Die Morthorst Maschinenbau, Laser- und Abkanttechnik GmbH in 39393 Hötensleben beantragte mit Schreiben vom 17.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz
von Synthesegas und Pflanzenölen mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,528 MW**

auf dem Grundstück in **39393 Hötensleben**,
Gemarkung: **Hötensleben**,
Flur: **2**,
Flurstück: **154/23**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Waschmittelwerk Genthin GmbH in
39307 Genthin, Fritz-Henkel-Straße 8 auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
anionischen Tensiden mit einer Kapazität von
122.000 Tonnen pro Jahr in 39307 Genthin,
Fritz-Henkel-Straße 8, Landkreis Jerichower Land**

Die Waschmittelwerk Genthin GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 03.08.2009 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden mit einer Kapazität von 122.000 Tonnen pro Jahr

(Anlage nach Nr. 4.1 k) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin, Fritz-Henkel-Straße 8**

Gemarkung: **Genthin**

Flur: **1**

Flurstück(e): **10142, 10141**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom:

16.09.2009 bis einschließlich 15.10.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Genthin – Bauamt

Marktplatz 3
39307 Genthin

Mo.	von	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von	08:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von	08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von	08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

16.09.2009 bis einschließlich 29.10.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-

termin am **02.12.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Waschmittelwerk
Genthin GmbH
Versammlungsraum
Fritz-Henkel-Straße 8
39307 Genthin**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung in 39240 Calbe, Landkreis Salzlandkreis

Die Firma GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Gas- und Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 808 MW

(Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39240 Calbe**,
Gemarkung: **Calbe**
Flur: **13**
Flurstücke: **36/5, 36/6, 36/7, 105/36, 104/36, 103/36, 36/3, 36/2**

Das Vorhaben wurde am 16.06.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **08.10.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Calbe (Saale) Arnstedtstraße 70a 39240 Calbe (Saale)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Mannhausen, Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Mannhausen**
Flur : **6**
Flurstück: **59/7**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,75 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Hecklingen, Salzlandkreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Hecklingen**
Flur : **19**
Flurstück: **62 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,69 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Glindenberg, Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Glindenberg**
Flur : **9**
Flurstück: **161/43 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 26,6 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Schielo, Landkreis Harz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Schielo**
Flur: **3**
Flurstück: **1 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 9,9696 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in den
Gemarkungen Reideburg, Mötzlich, Peißen und
Dölbau durch die Stadt Halle)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in den Gemarkungen:

Reideburg	
Flur:	13
Flur:	5
Mötzlich	
Flur:	1 (Goldberg)
Peißen	
Flur:	3
Dölbau	
Flur:	4
Flur:	5

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 23.3644 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung
Hohenbellin, Landkreis Jerichower Land)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Hohenbellin**
Flur: **1**
Flurstück: **37/28**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,6480 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung
Hohenbellin, Landkreis Jerichower Land)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Hohenbellin**
Flur: **1**
Flurstücke: **37/4; 37/7; 37/16; 37/17; 37/18**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 4,2620 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22
Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m.
Artikel 45 Abs. 1 b der Verordnung (EG) Nr.**

**889/2008 der Kommission vom 5. September 2008
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember
2008 des Rates über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung von ökologi-
schen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der
ökologischen/biologischen Produktion, Kenn-
zeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulas-
sung der Verwendung von Saatgut oder vegetati-
vem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem
Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen
wurden vom 05.08.2009**

Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 06. April 2005 zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Juni 2008 (MBI. LSA S. 404) Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 353) erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

**I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von
Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten
Arten und Sorten, die in der in Anlage 1 ange-
führten Positivliste enthalten sind**

1. Die LLFG lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Unter den in Nummer 2 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch die LLFG.
2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e. V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/Main) www.organicXseeds.de eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch in der LLFG eingesehen werden.
2.1 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann bei der LLFG die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der

Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.

2.2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Nummer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln

- vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
- der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
- Menge des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Nummer 1 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.
4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

II. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die nicht in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind

1. Die LLFG lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden und nicht in der unter I genannten Positivliste enthalten sind, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln können in derselben Saison verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Nummern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

2.1 Das gewünschte Saatgut bzw. die Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung sind laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau unter www.organicXseeds.de am Markt nicht verfügbar.

2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut / nichtökologischen Pflanzkartoffeln. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Nummer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung ergibt, beizufügen.

2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 5, 7 und 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfüllt sind und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller.

3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Nummer 2.3 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an die LLFG weiter.
4. Hinweis:
Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln durch den Verwender ist gemäß Art. 45 Abs. 6 EG-VO 889/08 nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Abschnitt II Nummer 2.3 bzw. die LLFG ihre Genehmigung nach Abschnitt II Nummer 3 vor der Aussaat erteilt hat.

III. Allgemeine Zulassung der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln

1. Die LLFG lässt die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das vegetative Vermehrungsmaterial kann verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Nummern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

2.1 Das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ist laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau unter www.organicXseeds.de am Markt oder bei anderen bekannten Bezugsquellen nicht verfügbar.

Für die Prüfung muss sich die Kontrollstelle fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial,

das nicht aus ökologischem Landbau stammt,
anmelden.

Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank www.organicX-seeds.de nutzen.

Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial. Der Antrag enthält eine Aussage dazu, ob das vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ergibt, oder Erklärungen von Lieferanten entsprechend dem unter Ziffer 2.1 genannten Verfahren beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller, sofern es nicht mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt ist.
3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Nummer 2. fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an die LLFG weiter. Wenn das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt ist, leitet die Kontrollstelle

diesen Antrag zur Entscheidung an die LLFG weiter.

4. Der Einsatz von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial durch den Verwender ist nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Nummer 2.3 bzw. die LLFG ihre Genehmigung nach Nummer 3 vor dem Einsatz erteilt hat.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Verwender von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen, soweit nicht die Anwendungsmöglichkeit über die Datenbank der FiBL in Anspruch genommen wird.
3. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

Halle

Hausanschrift: Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale)

und

Magdeburg

Hausanschrift: Breiter Weg 203-206,
39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Sachsen-Anhalt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 05. August 2009



i. V. Arno Heilemann

i. V. Dr. Falko Holz

Anlage 1
Liste der Sortengruppen folgender Arten für die
Allgemeinverfügung

a) Gemüse / Kräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval
	Halblang-oval
	Länglich
	Veredlungsunterlage
Blumenkohl	Weiss Frühjahr
	Weiss Sommer
	Weiss Herbst
	Weiss Winter
	Grün
	Romanesco
	Violett
	Industrie
Brokkoli	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Buschbohne	Blau
	Industrie
	Industrie, Einmalernte
Chicoree - Trieb	Allgemein
Dicke Bohne	Industrie
Erbse, Mark- erbse	Allgemein
	Industrie
Erbse, Zu- ckererbse	Allgemein
	Industrie
Feldsalat	Gewächshaus
	Freiland
Fenchel- Knollen	Frühjahr
	Sommer
	Herbst

Gurken	Einlegegurken
	Veredlungsunterlagen
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween
	Zierkürbisse/Spezialitäten
Kopfkohl	Blau-Früh
	Blau-Sommer/Herbst
	Blau-Lager
	Industrie
	Spitzkohl
Lauch (Por- ree)	Industrie
Mangold	Stielmangold rot
	Stielmangold bunt
	Stielmangold unter Glas/Überwinterung
Melonen	Charantais
	Cantaloup
	Galia
	Wassermelone
Möhren	Sommer
	Wasch/Lager
	Industrie
Ölkürbis	Allgemein
Pak Choi	Allgemein
Pekingkohl (Chinakohl)	Früh/Folie
	Sommer
	Herbst/Lager
	Industrie
Pepperoni	Allgemein
Paprika	grün-gelb
	grün-orange
	lila-rot
	weiss-rot, spitze Formen
	weiss-orange
	Veredlungsunterlagen
Pastinaken	Allgemein
	Industrie
Portulak	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh
	Sommer
	Herbst
Radies	unter Glas allgemein
	Freiland Früh
	Freiland Sommer
	Freiland Herbst
	Spezialformen

Rettich	Asiat. Weiss unter Glas
	Asiat. Weiss Frühjahr Sommer
	Asiat Weiss Sommer Herbst
Rosenkohl	schnell (130-150 Tage)
	mittelschnell (150-170 Tage)
	langsam (>170 Tage)
Salat Kopf-	Rot
Romana	Rotblättrig
Schnittknoblauch	Allgemein
Sellerie, Stangen	Gelb
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Grün
Spinat	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
	Industrie
	Unter Glas
	Überwinterung
Stangenbohne	rundoval, blau
Tomaten	Spezialformen
Tomaten	Veredlungsunterlagen
Wirsing	Früh
	Sommer
Zucchini	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb
	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot
	Saatgut f. Winter-Steckzwiebeln
	Sommer-Säzwiebeln, gelb
	Sommer Säzwiebel, rot
	Winter Säzwiebel, gelb
	Gemüsezwiebel
Schalotten	Saatgut zur Erzeugung v. Pflanzschalotten
	Säshalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh
	Herbst

b) Heil-und Gewürzkräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Agastache anisata	Allgemein
Agastache rugosa	Allgemein
Agastache mexicana	Allgemein
Agrostemma	Allgemein
Alant	Allgemein
Anagallis	Allgemein
Anchusa	Allgemein

Andorn	Allgemein
Angelika	Allgemein
Anis	Allgemein
Aniswurzel	Allgemein
Anthyllis	Allgemein
Arnica	Allgemein
Atropa	Allgemein
Bärlauch	Allgemein
Baldrian	Allgemein
Basilikum	Rotblättrig
Basilikum	Topf
Beifuß	Allgemein
Beinwell	Allgemein
Bilsenkraut	Allgemein
Bockshornklee	Allgemein
Borretsch	Allgemein
Brunnenkresse	Allgemein
Chrysantheme	Allgemein
Chinesischer Lauch (Allium schoenoprasum)	Allgemein
Cochlearia officinalis	Allgemein
Dill	Topf
Echinacea-alle	Allgemein
Enzian	Allgemein
Estragon	Allgemein
Fenchel (Gewürz-, Körnerfenchel)	Allgemein
Filipendula vulgaris, Filipendula ulmaria	Allgemein
Flohsamen	Allgemein
Gras-Zitronengras	Allgemein
Hopfen	Allgemein
Kamille (Anthemis nobilis)	Allgemein
Kalmegh (Andrographis paniculata)	Allgemein
Katzenpfötchen	Allgemein
Kermesbeere	Allgemein
Knoblauch	Allgemein
Kompasspflanze	Allgemein
Kümmel (echter)	Allgemein
Kümmel-Kreuzkümmel	Allgemein
Kümmel-Schwarzkümmel	Allgemein
Lavendel	Allgemein
Liebstock	Allgemein
Lippia	Allgemein
Lorbeer	Allgemein
Löwenzahn	Allgemein
Majoran	Allgemein

Maca	Allgemein
Malve –Moschus	Allgemein
Mutterkraut	Allgemein
Natternkopf	Allgemein
Nieswurz (Helleborus foetidus)	Allgemein
Oenothera	Allgemein
Oregano, Dost	Allgemein
Oregano, kretischer	Allgemein
Petersilie	Wurzelpetersilie Wilde
Pfefferminze	Saatgut
Pimpinelle	Allgemein Sanguisorba minor Pimpinella saxifraga
Prunella	Allgemein
Quinta	Allgemein
Rosmarin	Allgemein
Salvia sclarea	Allgemein
Salvia judaica	Allgemein
Sametblume	Allgemein
Saponaria ocymoides	Allgemein
Saponaria officinalis	Allgemein
Satureija biflora	Allgemein
Sareptasenf (Brassica juncea)	Allgemein
Sauerampfer	Allgemein
Schafgarbe	Allgemein
Schlüsselblume	Allgemein
Schwarzer Senf (Brassica nigra)	Allgemein
Schnittlauch	Topf
Schwarzer Nachtschatten	Allgemein
Sesam	Allgemein
Solanum dulcamara	Allgemein
Stevia	Allgemein
Stockrose	Allgemein
Studentenblume	Allgemein
Süßdolde	Allgemein
Tausendgüldenkraut	Allgemein
Teuricum scorodonia	Allgemein
Thymian (Thymus vulgaris)	Allgemein
Thymus citriodorus	Allgemein
Thymus thracicus	Allgemein
Wasserdost	Allgemein
Wasserhanf	Allgemein
Weidenröschen	Allgemein
Weinraute	Allgemein
Wermut	Allgemein
Wilde Rauke	Allgemein

Viola tricolor	Allgemein
Ysop	Allgemein
Zitronenbohnenkraut	Allgemein

c) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Name/ Art	Sortengruppe (Untergruppen)
	für Herbstsaat bestimmt
Andenlupine/Süßlupine	Allgemein
Ausläufertreibendes Straussgras/ Flechtstraussgras	Allgemein
Einjähriges Rispen-gras	Allgemein
Erdklee	Allgemein
Esparssette	Allgemein
Futterkohl	Allgemein
Gelbklee	Allgemein
Gemeines Rispen-gras	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Goldhafer	Allgemein
Hain-Rispengras	Allgemein
Hanf	Faserhanf Körnerhanf
Hederich	Allgemein
Hornklee	Allgemein
Hunds-Straußgras	Allgemein
Kammgras	Allgemein
Knaulgras	sehr früh-früh mittel-spät früh-mittel
Lein	Gelbkörnig Fasernutzung
Örettich	Nematodenresistent Einfach Nematodenfeindliche Sorten
Raps	Sommerraps Winterraps
Riesen-Straußgras	Allgemein
Rohrschwengel	Allgemein
Rotes Straußgras	Allgemein
Rotschwengel, ausläufertreibender	Allgemein
Rotschwengel, horstbildender	Allgemein
Rüben	Herbstrübe Futterrübe Kohlrübe
Rüben	Sommerrüben Winter-rüben
Schwedenklee	Allgemein
Senf	Nematodenresistent Einfach (Erucasäurefrei)
Sonnenblumen	Schälsonnenblumen
Sonnenblumen	Öl „früh“ Öl „spät“
Steinklee	Gelb Weiß
Sumpfrispengras	Allgemein

Weißklee	Hochwachsend Niedrigwachsend
Weisse Lupine	für die Herbstsaat bestimmt
Wiesenrispe	Allgemein
Zwiebel-Lieschgras	Allgemein

d) Zierpflanzen und Gehölze

Alle Sortengruppen aller Arten deren Saatgut für die Erzeugung von Erzeugnissen nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet wird, die zu anderen Zwecken als denen des menschlichen Verzehrs oder der Futtermittelerzeugung bestimmt sind.

Zum Saatgut für solche Erzeugnisse zählt z. B.

- die Verwendung für als Zierpflanze bestimmte Schnittblumen, Beet-, Balkon- und Topfpflanzen und Schmuckstauden, die aus Saatgut gewonnen werden,
- die Verwendung für nicht zum Verzehr/zur Verfütterung bestimmte Gehölze, die aus Saatgut gewonnen werden.

Begründung:

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nach § 1 Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG).

Damit ist sie gemäß § 2 ÖLG zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Die rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nicht ökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten dabei die Absätze 2 bis 9 des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Zu I.

zu 1.

Die rechtliche Grundlage für die unter I. in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ist Artikel 45 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Danach kann die zuständige Behörde allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung für die Verwendung von bestimmten Arten oder Sorten von Saatgut oder Pflanzkartoffeln erteilen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt wurden. Voraussetzung für eine derartige allgemeine Genehmigung ist, dass

- soweit die allgemeine Genehmigung für eine bestimmte Art erteilt wird, die Bedingung nach Artikel 45 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingetragen ist, oder
- dass, soweit die allgemeine Genehmigung für eine bestimmte Sorte erteilt wird, die Bedingung nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass keine Sorte, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art für den Verwendungszweck geeignet ist, vorliegt.

Mit den Regelungen in der Allgemeinverfügung werden derartige allgemeine Genehmigungen erteilt.

zu 2.

Nach den Regelungen unter Nummer 2 wird für alle Sorten einer Sortengruppe, die in Anlage 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt werden, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung der entsprechenden konventionellen Sorten dieser Zweckbestimmung erteilt. Die Liste der Sorten in Anlage 1 wurde von Fachberatern in langjähriger Zusammenarbeit mit Verbänden des Ökolandbaus, der Saatgutindustrie und den Kontrollstellen erstellt.

Dabei wurden entsprechend der Systematik der Datenbank www.organicXseeds.de Sorten einer Art anhand ihres Verwendungszweckes zu Sortengruppen zusammengefasst.

Die Liste enthält nur Sortengruppen, für die bislang überhaupt keine Sorte in Ökoqualität bzw. nur solche Sorten in Ökoqualität verfügbar sind, die nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind. Trotz der Verfügbarkeit von Saatgutsorten, die nach dem ökologischen Verfahren vermehrt wurden, ist eine allgemeine Genehmigung auch dann für Sorten einer Sortengruppe möglich, wenn die in Ökoqualität verfügbaren Sorten nach Einschätzung der Expertengruppe nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind.

Durch die Einschätzung der Expertengruppe wird gewährleistet, dass für jede Sorte der in Anlage 1 genannten Sortengruppe keine Sorte in ökologischer Qualität vorhanden ist, die für den geplanten Verwendungszweck geeignet ist.

Die Regelung zur Antragsmöglichkeit bzgl. der Eingruppierung einer Sorte zu einer Sortengruppe ist erforderlich, damit eine Anpassung an die Marktgegebenheiten möglich ist und gewährleistet wird, dass nicht allgemeine Genehmigungen für Sorten erteilt werden, obgleich es Sorten in ökologischer Qualität gibt, die für den beabsichtigten Verwendungszweck gleichermaßen geeignet sind.

zu 2.3

Mit der Eintragungs- bzw. Dokumentationspflicht stellt die LLFG sicher, dass die Berechtigung zur Nutzung

der allgemeinen Genehmigung durch die Kontrollstel-

len im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 27 Abs. 9 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft werden kann und dass die LLFG einen Überblick über den Bedarf an allgemeinen Ausnahmegenehmigungen erhält.

zu 3.

Der Nachweis, dass eine vom Verwender angebaute konventionelle Sorte einer Sortengruppe entspricht, für deren Sorten eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, obliegt dem Verwender. Dieser Nachweis wird durch die Einteilung der eingesetzten konventionellen Sorte in der Sortenbeschreibung des Anbieters geführt. Damit wird sichergestellt, dass die vom Verwender angebaute Sorte in den Bereich der Ausnahmegenehmigung fällt.

zu 4.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, sowie aus der Verpflichtung der Kontrollstellen gemäß ihrer Zulassung als Öko-Kontrollstelle.

Zu II.

zu 1.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um den Verwendern die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr.889/2008, wonach die Kontrollstellen sehr weitgehend in die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1b) dieser Verordnung gemäß Artikel 27 der Verordnung(EG) Nr. 834/2007 einbezogen werden können.

zu 2.

Ausnahmen für die Verwendung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, die nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Nichtverfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist. Die Bundesländer haben auf der Grundlage von Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung das Forschungsinstitut für ökologischen Landbau (FiBL) für die Einrichtung einer solchen Saatgutdatenbank bestimmt. Die Datenbank steht den Unternehmen des ökologischen Landbaus zur Recherche über die Verfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzkartoffeln am Markt sowie zur Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung: www.organicXseeds.de.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, sowie aus der Verpflichtung der Kon-

trollstellen gemäß ihrer Zulassung als Öko-Kontrollstelle.

zu 3.

Sofern die Kontrollstelle feststellt, dass die in der EG-Öko-VO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die LLFG über einen Antrag entscheiden. Indem die Kontrollstelle mit der Erstprüfung des Antrags des Verwenders betraut wird, wird eine zügige Abwicklung des Antragsverfahrens gewährleistet. Zugleich wird durch die in II.3 enthaltene Regelung, wonach die letzte Entscheidungskompetenz bei der LLFG verbleibt, sichergestellt, dass die LLFG als zuständige Kontrollbehörde die uneingeschränkte Verfahrenshoheit behält.

zu III.

zu 1.

Bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial außer Pflanzkartoffeln, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, ist gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Anders als bei Saatgut und Kartoffeln werden durch die EG-Verordnung keine weiteren fachlichen Vorgaben gemacht.

Dieser Situation wird in Sachsen-Anhalt mit der Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um den Verwendern die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, wonach die Kontrollstellen sehr weitgehend in die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 b) dieser Verordnung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einbezogen werden können.

Laut Mitteilungen von Kontrollstellen, Beratern und Verbänden ist eine Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial nach wie vor nicht sichergestellt.

Da sich die bisherige Vorgehensweise bezüglich der Ausnahmegenehmigung etabliert und bewährt hat, übernimmt die Allgemeinverfügung in ihren Nebenbestimmungen weitestgehend die bis dahin geltenden Regelungen. Aus diesem Grund wird auch weiterhin auf die Einzelfallgenehmigung durch die Behörde verzichtet und die für den jeweiligen Betrieb zuständige Kontrollstelle als prüfende Instanz und als Ansprechpartnerin in diesem Zusammenhang beibehalten.

zu 2.

Ausnahmen für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder bei Arten, die dort nicht enthalten sind, über andere Datenquellen die Nichtverfügbarkeit von ökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, sowie aus der Verpflichtung der Kontrollstellen gemäß ihrer Zulassung als Öko-Kontrollstelle.

zu 3.

Sofern die Kontrollstelle feststellt, dass die in der EG-ÖKO-VO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die LLFG über einen Antrag entscheiden.

zu 4.

Aus Gründen der Klarheit für die betroffenen Erzeugerbetriebe und des einheitlichen Vollzugs des Genehmigungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 und gemäß dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich der Genehmigungspraxis von vegetativem Vermehrungsmaterial wird geregelt, dass die Genehmigung der Kontrollstelle vor dem Einsatz des vegetativen Vermehrungsmaterials erfolgen muss. Die einheitliche Vorgehensweise in diesem Punkt schafft gegenüber dem betroffenen Erzeugerbetrieb Klarheit in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens zur Genehmigung des Einsatzes von vegetativem Vermehrungsmaterial.

Zu IV.

zu 1.

dient der Überwachung der Einzelmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit

zu 2./3.

dienen der Beobachtung und Auswertung der Ausnahmeregelung

zu 4.

Die Ausnahmegenehmigung kann damit jederzeit auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden, an dem die Kommission die Verfügbarkeit und Verwendung von ökologisch gewonnenem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial überprüfen und ggf. Änderungen im Verfahren vornehmen wird. Die Regelung gewährleistet, dass allgemeine Ausnahmegenehmigungen, die zu Unrecht bestehen, durch die Behörde widerrufen werden können.

**Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22
Abs. 4 i. V. m. Anhang VI Nummer 1.1 Buchstabe a
dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG)
Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September
2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung
(EG) Nr. 834/2007 zur Zulassung der Verwendung
der synthetischen Vitamine A,D und E bei der
Fütterung von Wiederkäuern vom 24.08.2009**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle,
- § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 06. April 2005 zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Juni 2008 (MBI. LSA S. 404) und
- der Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 353)

erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung der naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E bei der Fütterung von Wiederkäuern in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen-Anhalt, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften, wird mit Wirkung vom 1.1.2009 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen genehmigt.
 - 1.1 Die naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen.
 - 1.2 Die erforderliche Menge dieser Vitamine kann nicht über die Futtermenge abgedeckt werden.
2. Die zuständige Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der genannten Vorgaben.
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nach § 1 Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG).

Damit ist sie gemäß § 2 ÖLG zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

II.

Die Zulassung des Einsatzes der naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E im ökologischen Landbau beruht auf Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung

(EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September

2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle i. V. m. Anhang VI, Nummer 1.1 Buchst. a, dritter Spiegelstrich.

Gemäß Anhang VI Nummer 1.1 Buchstabe a), dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle können als ernährungsphysiologische Zusatzstoffe die naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/ biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge dieser Vitamine über ihre Futterration erhalten, genehmigt werden, wobei diese Futtermittelzusatzstoffe nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zugelassen sein müssen.

Insbesondere bei Herden mit Tieren höherer Milchleistung ist die Ergänzung der Gesamtration mit den Vitaminen A, D und E aus fachlicher Sicht auch in den Betrieben angezeigt, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften. Ebenso kann bei Jungvieh, Mastvieh und trächtigen Tieren eine Ergänzung der Grundfütteration aus physiologischen Gründen notwendig sein.

Die Kontrollstellen sind verpflichtet, im Rahmen der Durchführung des Kontrollverfahrens zu überprüfen, ob die Bedingungen gemäß den Anforderungen von Anhang VI, Nummer 1.1 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich VO(EG) Nr. 889/2008 von den Verwendern eingehalten werden.

Es muss daher vom Verwender vor der Verfütterung sichergestellt sein, dass der einzelne Betrieb nur naturidentische synthetische Vitamine verwendet.

Im Weiteren hat der Betrieb nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten einer Verbesserung der Vitaminversorgung im Unternehmen durch Futterumstellung oder Änderungen der Haltung der Tiere bereits ausgeschöpft sind.

Dies ist zum einen durch den Wortlaut der Verordnung, andererseits durch die ausdrückliche Nennung der Bedingungen in der Allgemeinverfügung gewährleistet. Die Einhaltung der Bedingungen ist von den Kontrollstellen regelmäßig zu prüfen.

Eine generelle Zulassung der Verfütterung von synthetischen Vitaminen A, D und E an Wiederkäuer in Sachsen-Anhalt ist demnach unter den aufgeführten Einschränkungen möglich, auch ohne dass Einzelanträge vorliegen.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat sich darüber hinaus unter Nummer 3 den jederzeit möglichen Widerruf und die Verfügung weiterer Bedingungen oder Auflagen vorbehalten.

Dies ist erforderlich, weil sich die Rechtslage insbesondere auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft jederzeit ändern kann, so dass Anpassungen nötig werden können.

Im Übrigen ist es nicht ausgeschlossen, dass es neuere wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich machen, zukünftig weitere Haltungsformen oder Fütterungsgewohnheiten von der zulässigen Verwendung auszuschließen.

Der Bedingungs-, Auflagen- und Widerrufsvorbehalt soll ggf. erforderliche Anpassungen ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Gerichtsbezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

Halle
Hausanschrift: Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale)

und

Magdeburg
Hausanschrift: Breiter Weg 203- 206,
39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Sachsen-Anhalt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 24.08.2009


i.V. Dr. Falko Holz

i.V. Dr. Falko Holz

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Goseck in der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Goseck vom 31.07.2009

Auf Antrag der Gemeinde Goseck vom 01.10.2008 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Goseck in der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal wird zum Ablauf des 31.12.2009 erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu1.)

Mit Bericht vom 01.10.2008, eingegangen beim Burgenlandkreis am 10.10.2008, hier eingegangen am 18.11.2008, übersandte die Verwaltungsgemeinschaft Saaletal namens und im Auftrag der Gemeinde Goseck den Antrag auf Genehmigung der Kündigung der Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-tal.

Die Kündigung der Mitgliedschaft wurde mit Schreiben vom 26.06.2008 an den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal ausgesprochen.

Gemäß § 84 Abs. 2 GO LSA bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Goseck der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Kündigung ist formell und materiell- rechtlich nicht zu beanstanden, so dass die Genehmigung erteilt werden kann.

Auf seiner Sitzung am 04.06.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck die Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal zum 01.01.2010 beschlossen. Die Verbandsgemeindevereinbarung wurde durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde am 25.06.2009 genehmigt.

Gem. § 84 Abs. 2 GO LSA kann eine Mitgliedsgemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsausschuss aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen. Mit Beschluss vom 23.06.2008 lehnte der Gemeinschaftsausschuss ein Ausscheiden der Gemeinde Goseck aus der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal ab. In der Gemeinschaftsvereinbarung wurden zur Kündigung nach Maßgabe der Gemeinschaftsvereinbarung keine Regelungen getroffen. Mithin verbleibt der Gemeinde Goseck nur die Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 84 Abs. 2 GO LSA.

Im Sinne des § 1 Abs. 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GemNeugl-GrG) sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 Gemeinden zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuglGrG zusammenschließen oder konnten gem. § 2 Abs. 6 GemNeuglGrG eine Verbandsgemeinde bilden. Diese gesetzliche Vorgabe stellt für die Gemeinden grundsätzlich einen wichtigen Grund zur Kündigung der Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft dar, weil die betroffene Gemeinde mit der Beteiligung an der Bildung einer Verbandsgemeinde und dem Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft die

gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck erfüllt hat.

Die Gemeinde Goseck hat sich entschieden, sich in der freiwilligen Phase an der Bildung der zukünftigen Verbandsgemeinde Unstruttal zu beteiligen. Entscheidend dabei ist auch, dass es oberstes Ziel der Gemeinde Goseck ist, die Gemeinde mit dem jetzigen Gemeindegebiet zu erhalten. Auf Grund von 1.117 Einwohnern (Stand 31.12.2005) ist es möglich eigenständig zu bleiben und somit das Gemeindegebiet zu erhalten.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist daher notwendig.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Bormann

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels

Genehmigungsbescheid an die Stadt Weißenfels vom 10.08.2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

auf Antrag der Gemeinde Markwerben (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land) und der Stadt Weißenfels zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels zum 01.01.2010 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) genehmige ich den vom Gemeinderat der Gemeinde Markwerben am 22.06.2009 (Beschluss-Nr. 10/2009) sowie vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. 571-55/2009) beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.

2. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
3. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Markwerben und die Stadt Weißenfels von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 der GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Markwerben am 22.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Markwerben und die aufnehmende Stadt Weißenfels einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels ab.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat wurde in der Gemeinde Markwerben am 30.11.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt. Das erreichte Anhörungsergebnis bildete für den Gemeinderat der Gemeinde Markwerben die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Markwerben zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels erfolgte am 22.06.2009 – Beschluss-Nr. 10/2009 – und die des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 – Beschluss-Nr. 572-55/2009.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Markwerben und vom Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinde Markwerben soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGlGrG zur Schaffung

zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinden Markwerben und des Stadtrates der Stadt Weißenfels dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgelegte Fassung des Gebietsänderungsvertrages den gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang entspricht.

Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Entsprechend den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 06.11.2007 sowie vom 05.03.2008 besteht ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber dem Landkreis. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Fax vom 30.06.2009, ergänzt am 14.07.2009, dem Landesverwaltungsamt bzw. dem Ministerium des Innern der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zwecks Zustimmung vorgetragen.

Die Zustimmung zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Markwerben und der Stadt Weißenfels ist erfolgt.

Im Rahmen der Vertragsauslegung wurde folgender Hinweis gegeben:

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

Das Budget, welches dem Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 zur Verfügung gestellt wird, ist ausdrücklich nur für die Erfüllung der in § 6 Abs. 6 Nr. 3 - 4 genannten Zwecke bestimmt.

Für alle weiteren Angelegenheiten, die auf den Ortschaftsrat übertragen werden (z.B. im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2) ist daher ein expliziter Haushaltsanschlag seitens des Stadtrates Weißenfels notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg/ Saale einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



*) Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in
die Stadt Weißenfels**

**Genehmigungsbescheid an die
Gemeinde Markwerben vom 10.08.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fabig,

auf Antrag der Gemeinde Markwerben (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land) und der Stadt Weißenfels zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels zum 01.01.2010 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) genehmige ich den vom Gemeinderat der Gemeinde Markwerben am 22.06.2009 (Beschluss-Nr. 10/2009) sowie vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. 571-55/2009) beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.
2. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
3. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Markwerben und die Stadt Weißenfels von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 der GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Markwerben am 22.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Markwerben und die aufnehmende Stadt Weißenfels einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels ab.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat wurde in der Gemeinde Markwerben am 30.11.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt. Das erreichte Anhörungsergebnis bildete für den Gemeinderat der Gemeinde Markwerben die Basis für weitere Beschlussfassungen.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Markwerben zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels erfolgte am 22.06.2009 – Beschluss-Nr. 10/2009 – und die des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 – Beschluss-Nr. 572-55/2009.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Markwerben und vom Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinde Markwerben soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinden Markwerben und des Stadtrates der Stadt Weißenfels dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgelegte Fassung des Gebietsänderungsvertrages den gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang entspricht.

Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt

des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Entsprechend den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 06.11.2007 sowie vom 05.03.2008 besteht ein Zustimmungsvorbehalt seitens des Ministeriums des Innern gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber dem Landkreis. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Fax vom 30.06.2009, ergänzt am 14.07.2009, dem Landesverwaltungsamt bzw. dem Ministerium des Innern der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zwecks Zustimmung vorgetragen.

Die Zustimmung zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Markwerben und der Stadt Weißenfels ist erfolgt.

Im Rahmen der Vertragsauslegung wurde folgender Hinweis gegeben:

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

Das Budget, welches dem Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 zur Verfügung gestellt wird, ist ausdrücklich nur für die Erfüllung der in § 6 Abs. 6 Nr. 3 - 4 genannten Zwecke bestimmt.

Für alle weiteren Angelegenheiten, die auf den Ortschaftsrat übertragen werden (z.B. im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2) ist daher ein expliziter Haushaltsanschlag seitens des Stadtrats Weißenfels notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg/Saale einzulegen.


Harri Reiche



Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels

Genehmigungsbescheid an die Stadt Weißenfels vom 10.08.2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

auf Antrag der Gemeinde Langendorf (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land) und der Stadt Weißenfels zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels zum 01.01.2010 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Langendorf am 15.06.2009 (Beschluss-Nr. 254-67/2009) sowie vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. 573-55/2009) beschlossene Gebietsänderungsvertrag, unter Berücksichtigung der Hinweise und mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 Satz 2, genehmigt.

Dies bedeutet, dass die Genehmigung unter der Bedingung erteilt wird, dass der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf und der Stadtrat der Stadt Weißenfels Beitrittsbeschlüsse dahingehend fassen, dass der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages ersatzlos zu streichen ist. Die Beitrittsbeschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Langendorf sowie des Stadtrates der Stadt Weißenfels sind bis spätestens 26.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde Burgenlandkreis, als Genehmigungsbehörde, anzuzeigen.

Die Genehmigung wird erst mit dem Beitritt zu der genannten Bedingung wirksam.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Langendorf und die Stadt Weißenfels von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 der GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf am 15.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Langendorf und die aufnehmende Stadt Weißenfels einen Gebietsänderungsvertrag zur

Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt
Weißenfels ab.

Das Gebiet der Gemeinde Langendorf soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat wurde in der Gemeinde Langendorf am 30.11.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Langendorf zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels erfolgte am 15.06.2009 – Beschluss-Nr. 254-67/2009 – und die des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 – Beschluss-Nr. 573-55/2009.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Langendorf und vom Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen am 30.06.2009 vorgelegt.

Die Gebietsänderungsvereinbarung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wobei die Erteilung der Genehmigung entsprechend den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 06.11.2007 sowie vom 05.03.2008 unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde steht.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit wurde durchgeführt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinden Langendorf sowie der Stadt Weißenfels. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Fax vom 30.06.2009, ergänzt am 14.07.2009, dem Landesverwaltungsamt bzw. dem Ministerium des Innern der Gebietsänderungsvertrag unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zwecks Zustimmung vorgelegt.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass der Genehmigung des übersandten Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Langendorf und der Stadt Weißenfels durch den Burgenlandkreis unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahme sowie den zu erteilenden Hinweisen zugestimmt wird.

Folgende Regelung im Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in

die Stadt Weißenfels wird von der Genehmigung ausgenommen:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 – Regelung von Streitigkeiten

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ist der Ortsbürgermeister berechtigt, die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen.

Diese Regelung ist nicht genehmigungsfähig und folglich zu streichen.

I.

Unstrittig ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister vertretungs- und klagebefugt sind, insofern direkt und unmittelbar persönliche Rechte betroffen sind, welche sich aus dem Status des jeweiligen Amtes ergeben. Eine Ortschaft gilt nicht als rechtlich selbständiger Gemeindeteil, ist jedoch organisatorisch als selbständig zu betrachten, mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister als eigene Organe.

In ihrer Eigenschaft als Organ der Ortschaft sind Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister klagebefugt, wenn es um die Geltendmachung der direkten und unmittelbaren innerorganschaftlichen Rechte geht. Beispielfhaft sie hier z.B. das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 GO-LSA und das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters im Sinne von § 87 Abs. 4 GO-LSA genannt.

Die getroffene Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV geht jedoch weit über diese Punkte hinaus, da beabsichtigt ist, dass der Ortsbürgermeister berechtigt ist die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen, was insofern auch die Möglichkeit zur diesbezüglichen Prozessstandschaft mit einschließt.

II.

Dies erfordert insofern eine Beteiligungsfähigkeit – hier im Sinne des § 61 VwGO, was bedeutet dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister entweder als juristische Person anerkannt sein müssen (§ 61 Nr. 1) oder als Vereinigung mit spezifischen, klagerlevanten Rechten (§ 61 Nr. 2).

Die Eigenschaft der juristischen Person bedingt, dass eine Rechtsfähigkeit vorliegt. Eine solche besteht jedoch nicht für den Ortsbürgermeister und kann für diesen auch nicht durch Gebietsänderungsvertrag geschaffen werden, da dies nur im Wege einer gesetzlichen Anerkennung möglich ist. Eine solche ist jedoch weder im Bezug auf den Ortschaftsrat noch auf den Ortschaftsbürgermeister gegeben.

Rechtsfähigkeit setzt voraus und erfordert, dass die Person selbständig Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Für Gemeinden beispielsweise, welche als Gebietskörperschaften per Gesetz über das Recht auf Selbstverwaltung verfügen, besteht diese Rechtsfähigkeit zweifelsfrei.

Ortschaften hingegen sind Teil einer Gemeinde und entstehen durch Beschluss des Gemeinderates (§ 44 Abs. 3 Nr. 15 GO-LSA). Als solche sind sie nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Ortschaften verfügen weder über eigene Rechte und Pflichten. Dem Ortschaftsrat können gemäß § 87 Abs. 2 GO-LSA

Aufgaben nur zur Erledigung übertragen werden, d.h. der Ortschaftsrat und damit der Ortsbürgermeister nimmt die übertragenen Angelegenheiten nicht im

Namen der Ortschaft wahr, sondern im Namen der Gemeinde. Gemäß § 88 Abs. 3 GO-LSA vertritt der Ortsbürgermeister den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister ist insofern ebenfalls nicht mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet, sondern unterliegt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Gemeinde.

Damit ist die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit für die Ortschaft sowie deren Organe eindeutig zu verneinen, so dass sich hieraus keine Vertretungsbefugnis für den Ortsbürgermeister ergeben kann.

III.

Dem an das Ministerium des Innern gerichteten Verweis des Rechtsanwalts Grentzebach vom 16.06.2009, dass dem Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat eine Organstellung zuzumessen sei, wird insofern entgegengetreten, als dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister zwar als Organe der Ortschaft gelten, nicht jedoch als Organ der Gemeinde, da in § 35 GO-LSA als Gemeindeorgane einzig und allein der Bürgermeister und der Gemeinderat aufgeführt sind.

Eine Organstellung des Ortsbürgermeisters für die Gemeinde kann sich ebenfalls nicht aus §§ 86 ff. GO-LSA ergeben.

Auch ergibt sich nicht zwangsläufig eine demokratische Legitimation für Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister, da zu beachten ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister nicht von allen Bürgern der Gemeinde gewählt werden können, sondern nur von den Bürgern der jeweiligen Ortschaft. Infolge dessen können weder Ortschaftsrat noch Ortschaftsbürgermeister als Organ der neuen Einheitsgemeinde gelten.

Infolgedessen sind die Regelungen des Kommunalverfassungsverfahrens nicht auf den Ortschaftsrat und / oder Ortsbürgermeister ausdehnbar, so dass beide nicht als Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO anzuerkennen sind, wie dies z.B. im Falle von Gemeinderäten wäre.

IV.

Ebenso muss dem an das Ministerium des Innern gerichteten Schreiben der Stadt Weißenfels vom 17.06.2009 entgegengetreten werden, wonach die Stadt Weißenfels anführt, dass eine Beteiligtenfähigkeit im gerichtlichen Rechtschutzverfahren allgemein anerkannt ist und auf entsprechende Urteile verweist.

Hierzu ist auszuführen, dass eine Beteiligtenfähigkeit nicht generell ausgeschlossen wird (siehe Punkt I.), sondern nur eine Prozessstandschaft. Diese Prozessstandschaft, welche in den beiden genannten Urteilen vorlag, beruht jedoch auf einer gesetzlichen Einrichtung. Es ist zu beachten, dass die beiden Urteile auf Grund der Regelungen der GO-BW ergangen sind. So eröffnet § 9 Abs. 1 Satz 4 GO-BW die Möglichkeit zur Schaffung einer Prozessstandschaft. Demnach muss im Falle von Eingemeindungen, im Rahmen der Gebietsänderungsvereinbarung eine Bestimmung getroffen werden, die eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung festlegt.

Damit wird über die GO-BW i. V. m. den jeweiligen Vereinbarungen eine Prozessstandschaft für bestimmte Personen geschaffen, welche dann als Vereinigung im Sinne von § 61 Nr. 2 VwGO zu gelten haben. Durch den baden-württembergischen Gesetzgeber ist damit bewusst gewollt, dass die untergegangene Gemeinde auch nach ihrer Auflösung noch gerichtlich vertreten werden kann. Zu beachten ist hierbei aber auch, dass diese Vertretung und die damit verbundene Prozessstandschaft nicht unmittelbar per Gesetz an den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher gebunden ist, sondern an die in der Vereinbarung genannte Person / Stelle. Damit kann also auch in Baden-Württemberg keine Prozessstandschaft für den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher bestehen, wenn im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages Andere genannt sind.

Ähnlich lautende Regelungen lassen sich z.B. auch in der sächsGO (§ 9 Abs. 3 Satz 1) oder in der GO Brandenburg (§ 10 Abs. 2 Satz 5) finden, nicht jedoch in der GO LSA. Damit ist ersichtlich, dass der sachsen-anhaltische Gesetzgeber eben keine Möglichkeit zur Prozessstandschaft schaffen wollte und geschaffen hat, so dass die Urteile des VGH Baden-Württemberg, bzw. des VG Freiburg nicht auf die Verhältnisse im Rahmen des vorliegenden Gebietsänderungsvertrages übernommen werden können.

Weiterhin wird auch dem an den Burgenlandkreis gerichteten Ausführungen zur strittigen Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 2 vom 30.07.2009 nicht gefolgt.

Gemäß Einlassung der Stadt Weißenfels würde eine Beteiligtenfähigkeit seitens des Ortsbürgermeisters dadurch entstehen, da dieser als natürliche Person den Auftrag und die Vollmacht erhalten soll, die entsprechenden Befugnisse der aufgelösten Gemeinde wahrzunehmen und auszuüben. Dieser Ansatz läuft aber insoweit ins Leere, da eine natürliche Person nur Individualrechte geltend machen kann, die natürliche Person muss also Inhaber des von ihm im eigenen Namen geltend gemachten Rechtes sein.

Die darüber hinaus aufgeführte gewillkürte Prozessstandschaft ist im Verwaltungsrecht nicht einschlägig, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen vorgesehen oder zugelassen sind.

V.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass weder für den Ortschaftsrat noch für den Ortsbürgermeister eine alleinige Prozessstandschaft in Bezug auf die Geltendmachung der Rechte des Eingemeindungsvertrages bestehen, so dass § 16 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung nicht genehmigungsfähig ist.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV ist folglich von der Genehmigung auszunehmen. Hierzu sind Beitrittsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden erforderlich. Auf Grund der zeitlichen Enge in Vorbereitung der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform sind diese Beschlüsse bis spätestens 26.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen sind unter Beachtung des unter Pkt. 1 des Tenors genann-

ten Bedingung keine weiteren Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennbar.

Mit der Erfüllung der Bedingung mittels Beitrittsbeschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates der vertrags-schließenden Gemeinde Langendorf und der Stadt Weißenfels gilt die Genehmigung als erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Vertragsauslegung werden folgende Hinweise erteilt:

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

1.

§ 6 Abs. 5 Nr. 5 wird dahingehend ausgelegt, dass mit dem Grundvermögen der Gemeinde, die in der Ortschaft Langendorf gelegenen Grundstücke gemeint sind.

2.

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 wird dem Ortschaftsrat u.a. auch die Zuständigkeit für die Erneuerung der genannten Einrichtungen a) bis c) übertragen. Es wird der Hinweis erteilt, dass der Punkt Erneuerung insofern auszulegen ist, dass es sich hierbei um eine grundlegende Sanierung handelt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Maßnahmen nur dann durch den Ortschaftsrat wahrgenommen werden können, wenn für diese auch ein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung steht.

3.

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 b wird dem auch die Zuständigkeit für die Ortschaftsrat Ausgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Schulanlagen der Grundschule und der Kindertageseinrichtung übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung nur auf diejenigen Bestandteile der Schul- und KiTa-Anlagen entfallen kann, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, wie z.B. nicht-schulische Außenanlagen (Grünanlagen).

4.

Das Budget, welches dem Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 zur Verfügung gestellt wird, ist ausdrücklich nur für die Erfüllung der in § 6 Abs. 6 Nr. 3 und 4 genannten Zwecke bestimmt.

Für alle weiteren Angelegenheiten, die auf den Ortschaftsrat übertragen werden (z.B. im Sinne von § 6

Abs. 6 Nr. 1 und 2) ist daher ein expliziter Haushaltsanschlag seitens des Stadtrats Weißenfels notwendig.

5.

Es wird der Hinweis erteilt, dass die in § 6 GÄV getroffenen Regelungen, insbesondere die der Absätze 6 – 12, unter dem Lichte der Anforderungen an den Haushaltsausgleich sowie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißenfels zu betrachten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg/Saale einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



*) Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Langendorf vom 10.08.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ziegler,

auf Antrag der Gemeinde Langendorf (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land) und der Stadt Weißenfels zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels zum 01.01.2010 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Langendorf am 15.06.2009 (Beschluss-Nr. 254-67/2009) sowie vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. 573-55/2009) beschlossene Gebietsänderungsvertrag, unter Berücksichtigung der Hinweise und mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 Satz 2, genehmigt.

Dies bedeutet, dass die Genehmigung unter der Bedingung erteilt wird, dass der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf und der Stadtrat der Stadt Weißenfels Beitrittsbeschlüsse dahingehend fas-

sen, dass der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsän-

derungsvertrages ersatzlos zu streichen ist. Die Beitrittsbeschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Langendorf sowie des Stadtrates der Stadt Weißenfels sind bis spätestens 26.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde Burgenlandkreis, als Genehmigungsbehörde, anzuzeigen.

Die Genehmigung wird erst mit dem Beitritt zu den genannten Bedingung wirksam.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Langendorf und die Stadt Weißenfels von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 der GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf am 15.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Langendorf und die aufnehmende Stadt Weißenfels einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels ab.

Das Gebiet der Gemeinde Langendorf soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat wurde in der Gemeinde Langendorf am 30.11.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Langendorf zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels erfolgte am 15.06.2009 – Beschluss-Nr. 254-67/2009 – und die des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 – Beschluss-Nr. 573-55/2009.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Langendorf und vom Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen am 30.06.2009 vorgelegt.

Die Gebietsänderungsvereinbarung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wobei die Erteilung der Genehmigung entsprechend den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 06.11.2007 sowie vom 05.03.2008 unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde steht.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit wurde durchgeführt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinden Langendorf sowie der Stadt Weißenfels. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Fax vom 30.06.2009, ergänzt am 14.07.2009, dem Landesverwaltungsamt bzw. dem Ministerium des Innern der Gebietsänderungsvertrag unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zwecks Zustimmung vorgelegt.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass der Genehmigung des übersandten Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Langendorf und der Stadt Weißenfels durch den Burgenlandkreis unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahme sowie den zu erteilenden Hinweisen zugestimmt wird.

Folgende Regelung im Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels wird von der Genehmigung ausgenommen:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 – Regelung von Streitigkeiten

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ist der Ortsbürgermeister berechtigt, die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen.

Diese Regelung ist nicht genehmigungsfähig und folglich zu streichen.

L

Unstrittig ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister vertretungs- und klagebefugt sind, insofern direkt und unmittelbar persönliche Rechte betroffen sind, welche sich aus dem Status des jeweiligen Amtes ergeben. Eine Ortschaft gilt nicht als rechtlich selbständiger Gemeindeteil, ist jedoch organisatorisch als selbständig zu betrachten, mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister als eigene Organe.

In ihrer Eigenschaft als Organ der Ortschaft sind Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister klagebefugt, wenn es um die Geltendmachung der direkten und unmittel-

baren innerorganschaftlichen Rechte geht. Beispielhaft sie hier z.B. das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 GO-LSA und das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters im Sinne von § 87 Abs. 4 GO-LSA genannt.

Die getroffene Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV geht jedoch weit über diese Punkte hinaus, da beabsichtigt ist, dass der Ortsbürgermeister berechtigt ist die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen, was insofern auch die Möglichkeit zur diesbezüglichen Prozessstandschaft mit einschließt.

II.

Dies erfordert insofern eine Beteiligungsfähigkeit – hier im Sinne des § 61 VwGO, was bedeutet dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister entweder als juristische Person anerkannt sein müssen (§ 61 Nr. 1) oder als Vereinigung mit spezifischen, klagerlevanten Rechten (§ 61 Nr. 2).

Die Eigenschaft der juristischen Person bedingt, dass eine Rechtsfähigkeit vorliegt. Eine solche besteht jedoch nicht für den Ortsbürgermeister und kann für diesen auch nicht durch Gebietsänderungsvertrag geschaffen werden, da dies nur im Wege einer gesetzlichen Anerkennung möglich ist. Eine solche ist jedoch weder im Bezug auf den Ortschaftsrat noch auf den Ortschaftsbürgermeister gegeben.

Rechtsfähigkeit setzt voraus und erfordert, dass die Person selbständig Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Für Gemeinden beispielsweise, welche als Gebietskörperschaften per Gesetz über das Recht auf Selbstverwaltung verfügen, besteht diese Rechtsfähigkeit zweifelsfrei.

Ortschaften hingegen sind Teil einer Gemeinde und entstehen durch Beschluss des Gemeinderates (§ 44 Abs. 3 Nr. 15 GO-LSA). Als solche sind sie nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Ortschaften verfügen weder über eigene Rechte und Pflichten. Dem Ortschaftsrat können gemäß § 87 Abs. 2 GO-LSA Aufgaben nur zur Erledigung übertragen werden, d.h. der Ortschaftsrat und damit der Ortsbürgermeister nimmt die übertragenen Angelegenheiten nicht im Namen der Ortschaft wahr, sondern im Namen der Gemeinde. Gemäß § 88 Abs. 3 GO-LSA vertritt der Ortsbürgermeister den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister ist insofern ebenfalls nicht mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet, sondern unterliegt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Gemeinde.

Damit ist die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit für die Ortschaft sowie deren Organe eindeutig zu verneinen, so dass sich hieraus keine Vertretungsbefugnis für den Ortsbürgermeister ergeben kann.

III.

Dem an das Ministerium des Innern gerichteten Verweis des Rechtsanwalts Grentzsch vom 16.06.2009, dass dem Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat eine Organstellung zuzumessen sei, wird insofern entgegengetreten, als dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister zwar als Organe der Ortschaft gelten, nicht jedoch als Organ der Gemeinde, da in § 35 GO-LSA

als Gemeindeorgane einzig und allein der Bürgermeister und der Gemeinderat aufgeführt sind.

Eine Organstellung des Ortsbürgermeisters für die Gemeinde kann sich ebenfalls nicht aus §§ 86 ff. GO-LSA ergeben.

Auch ergibt sich nicht zwangsläufig eine demokratische Legitimation für Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister, da zu beachten ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister nicht von allen Bürgern der Gemeinde gewählt werden können, sondern nur von den Bürgern der jeweiligen Ortschaft. Infolge dessen können weder Ortschaftsrat noch Ortschaftsbürgermeister als Organ der neuen Einheitsgemeinde gelten.

Infolgedessen sind die Regelungen des Kommunalverfassungsstreitverfahrens nicht auf den Ortschaftsrat und / oder Ortsbürgermeister ausdehnbar, so dass beide nicht als Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO anzuerkennen sind, wie dies z.B. im Falle von Gemeinderäten wäre.

IV.

Ebenso muss dem an das Ministerium des Innern gerichteten Schreiben der Stadt Weißenfels vom 17.06.2009 entgegengetreten werden, wonach die Stadt Weißenfels anführt, dass eine Beteiligtenfähigkeit im gerichtlichen Rechtschutzverfahren allgemein anerkannt ist und auf entsprechende Urteile verweist.

Hierzu ist auszuführen, dass eine Beteiligtenfähigkeit nicht generell ausgeschlossen wird (siehe Punkt I.), sondern nur eine Prozessstandschaft. Diese Prozessstandschaft, welche in den beiden genannten Urteilen vorlag, beruht jedoch auf einer gesetzlichen Einrichtung. Es ist zu beachten, dass die beiden Urteile auf Grund der Regelungen der GO-BW ergangen sind. So eröffnet § 9 Abs. 1 Satz 4 GO-BW die Möglichkeit zur Schaffung einer Prozessstandschaft. Demnach muss im Falle von Eingemeindungen, im Rahmen der Gebietsänderungsvereinbarung eine Bestimmung getroffen werden, die eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung festlegt.

Damit wird über die GO-BW i. V. m. den jeweiligen Vereinbarungen eine Prozessstandschaft für bestimmte Personen geschaffen, welche dann als Vereinigung im Sinne von § 61 Nr. 2

VwGO zu gelten haben. Durch den baden-württembergischen Gesetzgeber ist damit bewusst gewollt, dass die untergegangene Gemeinde auch nach ihrer Auflösung noch gerichtlich vertreten werden kann. Zu beachten ist hierbei aber auch, dass diese Vertretung und die damit verbundene Prozessstandschaft nicht unmittelbar per Gesetz an den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher gebunden ist, sondern an die in der Vereinbarung genannte Person / Stelle. Damit kann also auch in Baden-Württemberg keine Prozessstandschaft für den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher bestehen, wenn im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages Andere genannt sind.

Ähnlich lautende Regelungen lassen sich z.B. auch in der sächsGO (§ 9 Abs. 3 Satz 1) oder in der GO Brandenburg (§ 10 Abs. 2 Satz 5) finden, nicht jedoch in der

GO LSA. Damit ist ersichtlich, dass der sachsen-

anhaltische Gesetzgeber eben keine Möglichkeit zur Prozessstandschaft schaffen wollte und geschaffen hat, so dass die Urteile des VGH Baden-Württemberg, bzw. des VG Freiburg nicht auf die Verhältnisse im Rahmen des vorliegenden Gebietsänderungsvertrages übernommen werden können.

Weiterhin wird auch dem an den Burgenlandkreis gerichteten Ausführungen zur strittigen Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 2 vom 30.07.2009 nicht gefolgt.

Gemäß Einlassung der Stadt Weißenfels würde eine Beteiligungsfähigkeit seitens des Ortsbürgermeisters dadurch entstehen, da dieser als natürliche Person den Auftrag und die Vollmacht erhalten soll, die entsprechenden Befugnisse der aufgelösten Gemeinde wahrzunehmen und auszuüben. Dieser Ansatz läuft aber insoweit ins Leere, da eine natürliche Person nur Individualrechte geltend machen kann, die natürliche Person muss also Inhaber des von ihm im eigenen Namen geltend gemachten Rechtes sein.

Die darüber hinaus aufgeführte gewillkürte Prozessstandschaft ist im Verwaltungsrecht nicht einschlägig, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen vorgesehen oder zugelassen sind.

V.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass weder für den Ortschaftsrat noch für den Ortsbürgermeister eine alleinige Prozessstandschaft in Bezug auf die Geltendmachung der Rechte des Eingemeindungsvertrages bestehen, so dass § 16 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung nicht genehmigungsfähig ist.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV ist folglich von der Genehmigung auszunehmen. Hierzu sind Beitrittsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden erforderlich. Auf Grund der zeitlichen Enge in Vorbereitung der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform sind diese Beschlüsse bis spätestens 26.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen sind unter Beachtung des unter Pkt. 1 des Tenors genannten Bedingung keine weiteren Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennbar.

Mit der Erfüllung der Bedingung mittels Beitrittsbeschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates der vertragschließenden Gemeinde Langendorf und der Stadt Weißenfels gilt die Genehmigung als erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Vertragsauslegung werden folgende Hinweise erteilt:

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

1.

§ 6 Abs. 5 Nr. 5 wird dahingehend ausgelegt, dass mit dem Grundvermögen der Gemeinde, die in der Ortschaft Langendorf gelegenen Grundstücke gemeint sind.

2.

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 wird dem Ortschaftsrat u.a. auch die Zuständigkeit für die Erneuerung der genannten Einrichtungen a) bis c) übertragen. Es wird der Hinweis erteilt, dass der Punkt Erneuerung insofern auszulegen ist, dass es sich hierbei um eine grundlegende Sanierung handelt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Maßnahmen nur dann durch den Ortschaftsrat wahrgenommen werden können, wenn für diese auch ein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung steht.

3.

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 b wird dem auch die Zuständigkeit für die Ortschaftsrat Ausgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Schulanlagen der Grundschule und der Kindertageseinrichtung übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung nur auf diejenigen Bestandteile der Schul- und KiTa-Anlagen entfallen kann, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, wie z.B. nicht-schulische Außenanlagen (Grünanlagen).

4.

Das Budget, welches dem Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 zur Verfügung gestellt wird, ist ausdrücklich nur für die Erfüllung der in § 6 Abs. 6 Nr. 3 und 4 genannten Zwecke bestimmt.

Für alle weiteren Angelegenheiten, die auf den Ortschaftsrat übertragen werden (z.B. im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2) ist daher ein expliziter Haushaltsanschlag seitens des Stadtrats Weißenfels notwendig.

5.

Es wird der Hinweis erteilt, dass die in § 6 GÄV getroffenen Regelungen, insbesondere die der Absätze 6 – 12, unter dem Lichte der Anforderungen an den Haushaltsausgleich sowie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißenfels zu betrachten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg/Saale einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf
in die Stadt Weißenfels**

Der in der o. g. Genehmigung vom 10.08.2009 zum Gebietsänderungsvertrag genannten Bedingung ist der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf sowie der Stadtrat der Stadt Weißenfels jeweils mit den erforderlichen Mehrheiten wie folgt beigetreten:

Gemeinde Langendorf
am 26.08.2009 mit Beschluss-Nr.: 16-3/2009

Stadt Weißenfels
am 20.08.2009 mit Beschluss-Nr.: 13-2/2009.

*) Der Vertrag zur Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die
Stadt Weißenfels**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Weißenfels
vom 10.08.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

auf Antrag der Gemeinde Uichteritz und der Stadt Weißenfels zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels zum 01.01.2010 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Uichteritz am 22.06.2009 (Beschluss-Nr. 26/2009) sowie vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. 572-55/2009) beschlossenen Gebietsänderungsvertrag, unter Berücksichtigung der Hinweise und mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 Satz 2, genehmigt.

Dies bedeutet, dass die Genehmigung unter der Bedingung erteilt wird, dass der Gemeinderat der

Gemeinde Uichteritz und der Stadtrat der Stadt Weißenfels Beitrittsbeschlüsse dahingehend fassen, dass der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages ersatzlos zu streichen ist. Die Beitrittsbeschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Uichteritz sowie des Stadtrates der Stadt Weißenfels sind bis spätestens 26.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde Burgenlandkreis, als Genehmigungsbehörde, anzuzeigen.

Die Genehmigung wird erst mit dem Beitritt zu der genannten Bedingung wirksam.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit dem Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Einheitsgemeinden sollen grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohneranzahl aufweist, vorhanden ist.

Bei der Bildung einer zukünftigen Einheitsgemeinde Weißenfels ist mit der Gemeinde Uichteritz eine Gemeinde beteiligt, die derzeit noch einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehört. Das begegnet jedoch keinen Bedenken.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG haben daher die Gemeinde Uichteritz und die Stadt Weißenfels von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 der GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Uichteritz am 22.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Uichteritz und die aufnehmende Stadt Weißenfels einen Gebietsänderungsver-

trag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels ab.

Die Gemeinde Uichteritz soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat wurde in der Gemeinde Uichteritz am 07.06.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Uichteritz zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels erfolgte am 22.06.2009 – Beschluss-Nr. 26/2009 – und die des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 – Beschluss-Nr. 572-55/2009.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Uichteritz und vom Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen am 30.06.2009 vorgelegt.

Die Gebietsänderungsvereinbarung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wobei die Erteilung der Genehmigung entsprechend den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 06.11.2007 sowie vom 05.03.2008 unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde steht.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Fax vom 30.06.2009, ergänzt am 14.07.2009, dem Landesverwaltungsamt bzw. dem Ministerium des Innern der Gebietsänderungsvertrag unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zwecks Zustimmung vorgelegt.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass der Genehmigung des übersandten Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Uichteritz und der Stadt Weißenfels durch den Burgenlandkreis unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahme sowie den zu erteilenden Hinweisen zugestimmt wird.

Folgende Regelung im Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels wird von der Genehmigung ausgenommen:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 – Regelung von Streitigkeiten

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ist der Ortsbürgermeister berechtigt, die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen. Diese Regelung ist nicht genehmigungsfähig und folglich zu streichen.

I.

Unstrittig ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister vertretungs- und klagebefugt sind, insofern direkt und unmittelbar persönliche Rechte betroffen sind, welche sich aus dem Status des jeweiligen Amtes ergeben. Eine Ortschaft gilt nicht als rechtlich selbständiger Gemeindeteil, ist jedoch organisatorisch als selbständig zu betrachten, mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister als eigene Organe.

In ihrer Eigenschaft als Organ der Ortschaft sind Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister klagebefugt, wenn es um die Geltendmachung der direkten und unmittelbaren innerorganschaftlichen Rechte geht. Beispielhaft sie hier z.B. das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 GO-LSA und das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters im Sinne von § 87 Abs. 4 GO-LSA genannt.

Die getroffene Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV geht jedoch weit über diese Punkte hinaus, da beabsichtigt ist, dass der Ortsbürgermeister berechtigt ist die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen, was insofern auch die Möglichkeit zur diesbezüglichen Prozessstandschaft mit einschließt.

II.

Dies erfordert insofern eine Beteiligungsfähigkeit – hier im Sinne des § 61 VwGO, was bedeutet dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister entweder als juristische Person anerkannt sein müssen (§ 61 Nr. 1) oder als Vereinigung mit spezifischen, klagerlevanten Rechten (§ 61 Nr. 2).

Die Eigenschaft der juristischen Person bedingt, dass eine Rechtsfähigkeit vorliegt. Eine solche besteht jedoch nicht für den Ortsbürgermeister und kann für diesen auch nicht durch Gebietsänderungsvertrag geschaffen werden, da dies nur im Wege einer gesetzlichen Anerkennung möglich ist. Eine solche ist jedoch weder im Bezug auf den Ortschaftsrat noch auf den Ortschaftsbürgermeister gegeben.

Rechtsfähigkeit setzt voraus und erfordert, dass die Person selbständig Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Für Gemeinden beispielsweise, welche als Gebietskörperschaften per Gesetz über das Recht auf Selbstverwaltung verfügen, besteht diese Rechtsfähigkeit zweifelsfrei.

Ortschaften hingegen sind Teil einer Gemeinde und entstehen durch Beschluss des Gemeinderates (§ 44 Abs. 3 Nr. 15 GO-LSA). Als solche sind sie nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Ortschaften verfügen weder über eigene Rechte und Pflichten. Dem Ortschaftsrat können gemäß § 87 Abs. 2 GO-LSA Aufgaben nur zur Erledigung übertragen werden, d.h. der Ortschaftsrat und damit der Ortsbürgermeister nimmt die übertragenen Angelegenheiten nicht im Namen der Ortschaft wahr, sondern im Namen der Gemeinde. Gemäß § 88 Abs. 3 GO-LSA vertritt der

Ortsbürgermeister den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister ist insofern ebenfalls nicht mit eigenen Rech-

ten und Pflichten ausgestattet, sondern unterliegt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Gemeinde.

Damit ist die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit für die Ortschaft sowie deren Organe eindeutig zu verneinen, so dass sich hieraus keine Vertretungsbefugnis für den Ortsbürgermeister ergeben kann.

III.

Dem an das Ministerium des Innern gerichteten Verweis des Rechtsanwalts Grentzebach vom 16.06.2009, dass dem Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat eine Organstellung zuzumessen sei, wird insofern entgegengetreten, als dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister zwar als Organe der Ortschaft gelten, nicht jedoch als Organ der Gemeinde, da in § 35 GO-LSA als Gemeindeorgane einzig und allein der Bürgermeister und der Gemeinderat aufgeführt sind.

Eine Organstellung des Ortsbürgermeisters für die Gemeinde kann sich ebenfalls nicht aus §§ 86 ff. GO-LSA ergeben.

Auch ergibt sich nicht zwangsläufig eine demokratische Legitimation für Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister, da zu beachten ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister nicht von allen Bürgern der Gemeinde gewählt werden können, sondern nur von den Bürgern der jeweiligen Ortschaft. Infolge dessen können weder Ortschaftsrat noch Ortschaftsbürgermeister als Organ der neuen Einheitsgemeinde gelten.

Infolgedessen sind die Regelungen des Kommunalverfassungsstreitverfahrens nicht auf den Ortschaftsrat und / oder Ortsbürgermeister ausdehnbar, so dass beide nicht als Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO anzuerkennen sind, wie dies z.B. im Falle von Gemeinderäten wäre.

IV.

Ebenso muss dem an das Ministerium des Innern gerichteten Schreiben der Stadt Weißenfels vom 17.06.2009 entgegengetreten werden, wonach die Stadt Weißenfels anführt, dass eine Beteiligtenfähigkeit im gerichtlichen Rechtschutzverfahren allgemein anerkannt ist und auf entsprechende Urteile verweist.

Hierzu ist auszuführen, dass eine Beteiligtenfähigkeit nicht generell ausgeschlossen wird (siehe Punkt I.), sondern nur eine Prozessstandschaft. Diese Prozessstandschaft, welche in den beiden genannten Urteilen vorlag, beruht jedoch auf einer gesetzlichen Einrichtung. Es ist zu beachten, dass die beiden Urteile auf Grund der Regelungen der GO-BW ergangen sind. So eröffnet § 9 Abs. 1 Satz 4 GO-BW die Möglichkeit zur Schaffung einer Prozessstandschaft. Demnach muss im Falle von Eingemeindungen, im Rahmen der Gebietsänderungsvereinbarung eine Bestimmung getroffen werden, die eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung festlegt.

Damit wird über die GO-BW i. V. m. den jeweiligen Vereinbarungen eine Prozessstandschaft für bestimmte Personen geschaffen, welche dann als Vereinigung im Sinne von § 61 Nr. 2 VwGO zu gelten haben. Durch den baden-württembergischen Gesetzgeber ist damit

bewusst gewollt, dass die untergegangene Gemeinde auch nach ihrer Auflösung noch gerichtlich vertreten werden kann. Zu beachten ist hierbei aber auch, dass diese Vertretung und die damit verbundene Prozessstandschaft nicht unmittelbar per Gesetz an den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher gebunden ist, sondern an die in der Vereinbarung genannte Person / Stelle. Damit kann also auch in Baden-Württemberg keine Prozessstandschaft für den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher bestehen, wenn im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages Andere genannt sind.

Ähnlich lautende Regelungen lassen sich z.B. auch in der sächsGO (§ 9 Abs. 3 Satz 1) oder in der GO Brandenburg (§ 10 Abs. 2 Satz 5) finden, nicht jedoch in der GO LSA. Damit ist ersichtlich, dass der sachsenanhaltische Gesetzgeber eben keine Möglichkeit zur Prozessstandschaft schaffen wollte und geschaffen hat, so dass die Urteile des VGH Baden-Württemberg, bzw. des VG Freiburg nicht auf die Verhältnisse im Rahmen des vorliegenden Gebietsänderungsvertrages übernommen werden können.

Weiterhin wird auch dem an den Burgenlandkreis gerichteten Ausführungen zur strittigen Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 2 vom 30.07.2009 nicht gefolgt.

Gemäß Einlassung der Stadt Weißenfels würde eine Beteiligtenfähigkeit seitens des Ortsbürgermeisters dadurch entstehen, da dieser als natürliche Person den Auftrag und die Vollmacht erhalten soll, die entsprechenden Befugnisse der aufgelösten Gemeinde wahrzunehmen und auszuüben. Dieser Ansatz läuft aber insoweit ins Leere, da eine natürliche Person nur Individualrechte geltend machen kann, die natürliche Person muss also Inhaber des von ihm im eigenen Namen geltend gemachten Rechtes sein.

Die darüber hinaus aufgeführte gewillkürte Prozessstandschaft ist im Verwaltungsrecht nicht einschlägig, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen vorgesehen oder zugelassen sind.

V.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass weder für den Ortschaftsrat noch für den Ortsbürgermeister eine alleinige Prozessstandschaft in Bezug auf die Geltendmachung der Rechte des Eingemeindungsvertrages bestehen, so dass § 16 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung nicht genehmigungsfähig ist.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV ist folglich von der Genehmigung auszunehmen. Hierzu sind Beitrittsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden erforderlich. Auf Grund der zeitlichen Enge in Vorbereitung der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform sind diese Beschlüsse bis spätestens 24.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen sind unter Beachtung des unter Pkt. 1 des Tenors genannten Bedingung keine weiteren Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennbar.

Mit der Erfüllung der Bedingung mittels Beitrittsbeschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates der vertrags-

schließenden Gemeinde Uichteritz und der Stadt Weißenfels gilt die Genehmigung als erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Vertragsauslegung werden folgende Hinweise erteilt:

1. - § 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

1.1

§ 6 Abs. 5 Nr. 5 wird dahingehend ausgelegt, dass mit dem Grundvermögen der Gemeinde, die in der Ortschaft Uichteritz gelegenen Grundstücke gemeint sind.

1.2

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 wird dem Ortschaftsrat u. a. auch die Zuständigkeit für die Erneuerung der genannten Einrichtungen a) bis c) übertragen. Es wird der Hinweis erteilt, dass der Punkt Erneuerung insofern auszulegen ist, dass es sich hierbei um eine grundlegende Sanierung handelt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Maßnahmen nur dann durch den Ortschaftsrat wahrgenommen werden können, wenn für diese auch ein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung steht.

1.3

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 b wird dem auch die Zuständigkeit für die Ortschaftsrat Ausgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Schulanlagen der Grundschule und der Kindertageseinrichtung übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung nur auf diejenigen Bestandteile der Schul- und KiTa-Anlagen entfallen kann, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, wie z.B. nicht-schulische Außenanlagen (Grünanlagen).

1.4

Das Budget, welches dem Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 zur Verfügung gestellt wird, ist ausdrücklich nur für die Erfüllung der in § 6 Abs. 6 Nr. 3 und 4 genannten Zwecke bestimmt.

Für alle weiteren Angelegenheiten, die auf den Ortschaftsrat übertragen werden (z.B. im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2) ist daher ein expliziter Haushaltsanschlag seitens des Stadtrats Weißenfels notwendig.

1.5

Es wird der Hinweis erteilt, dass die in § 6 GÄV getroffenen Regelungen, insbesondere die der Absätze 6 – 12, unter dem Lichte der Anforderungen an den Haushaltsausgleich sowie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißenfels zu betrachten sind.

2. - § 10 Ortsrecht

§ 10 Abs. 1 Satz 2 nennt die Ortschaft Uichteritz. Es wird der Hinweis erteilt, dass dies auch dann für die Ortsteile Uichteritz und Uichteritz-Lobitzsch gilt, falls die Ortschaftsverfassung für beide Ortsteile abgehoben sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg/Saale einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



*) Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels

Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Uichteritz vom 10.08.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kurtze,

auf Antrag der Gemeinde Uichteritz und der Stadt Weißenfels zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels zum 01.01.2010 ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Uichteritz am 22.06.2009 (Beschluss-Nr. 26/2009) sowie vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. 572-55/2009) beschlossenen Gebietsänderungsvertrag, unter Berücksichtigung der Hinweise und mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 Satz 2, genehmigt.

Dies bedeutet, dass die Genehmigung unter der Bedingung erteilt wird, dass der Gemeinderat der

Gemeinde Uichteritz und der Stadtrat der Stadt
Weißenfels Beitrittsbeschlüsse dahingehend fas-
sen, dass der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsän-

derungsvertrages ersatzlos zu streichen ist. Die Beitrittsbeschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Uichteritz sowie des Stadtrates der Stadt Weißenfels sind bis spätestens 26.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde Burgenlandkreis, als Genehmigungsbehörde, anzuzeigen.

Die Genehmigung wird erst mit dem Beitritt zu der genannten Bedingung wirksam.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit dem Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Einheitsgemeinden sollen grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohneranzahl aufweist, vorhanden ist.

Bei der Bildung einer zukünftigen Einheitsgemeinde Weißenfels ist mit der Gemeinde Uichteritz eine Gemeinde beteiligt, die derzeit noch einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehört. Das begegnet jedoch keinen Bedenken.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der GO LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG haben daher die Gemeinde Uichteritz und die Stadt Weißenfels von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 der GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Uichteritz am 22.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Uichteritz und die aufnehmende Stadt Weißenfels einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels ab.

Die Gemeinde Uichteritz soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat wurde in der Gemeinde Uichteritz am 07.06.2009 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Uichteritz zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels erfolgte am 22.06.2009 – Beschluss-Nr. 26/2009 – und die des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 25.06.2009 – Beschluss-Nr. 572-55/2009.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Uichteritz und vom Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen am 30.06.2009 vorgelegt.

Die Gebietsänderungsvereinbarung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wobei die Erteilung der Genehmigung entsprechend den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 06.11.2007 sowie vom 05.03.2008 unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde steht.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Fax vom 30.06.2009, ergänzt am 14.07.2009, dem Landesverwaltungsamt bzw. dem Ministerium des Innern der Gebietsänderungsvertrag unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zwecks Zustimmung vorgelegt.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass der Genehmigung des übersandten Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Uichteritz und der Stadt Weißenfels durch den Burgenlandkreis unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahme sowie den zu erteilenden Hinweisen zugestimmt wird.

Folgende Regelung im Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels wird von der Genehmigung ausgenommen:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 – Regelung von Streitigkeiten

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ist der Ortsbürgermeister berechtigt, die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen.

Diese Regelung ist nicht genehmigungsfähig und folglich zu streichen.

I.

Unstrittig ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister vertretungs- und klagebefugt sind, insofern direkt und unmittelbar persönliche Rechte betroffen sind, welche sich aus dem Status des jeweiligen Amtes ergeben. Eine Ortschaft gilt nicht als rechtlich selbständiger Gemeindeteil, ist jedoch organisatorisch als selbständig zu betrachten, mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister als eigene Organe.

In ihrer Eigenschaft als Organ der Ortschaft sind Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister klagebefugt, wenn es um die Geltendmachung der direkten und unmittelbaren innerorganschaftlichen Rechte geht. Beispielhaft sie hier z.B. das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 GO-LSA und das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters im Sinne von § 87 Abs. 4 GO-LSA genannt.

Die getroffene Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV geht jedoch weit über diese Punkte hinaus, da beabsichtigt ist, dass der Ortsbürgermeister berechtigt ist die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag geltend zu machen, was insofern auch die Möglichkeit zur diesbezüglichen Prozessstandschaft mit einschließt.

II.

Dies erfordert insofern eine Beteiligungsfähigkeit – hier im Sinne des § 61 VwGO, was bedeutet dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister entweder als juristische Person anerkannt sein müssen (§ 61 Nr. 1) oder als Vereinigung mit spezifischen, klagerlevanten Rechten (§ 61 Nr. 2).

Die Eigenschaft der juristischen Person bedingt, dass eine Rechtsfähigkeit vorliegt. Eine solche besteht jedoch nicht für den Ortsbürgermeister und kann für diesen auch nicht durch Gebietsänderungsvertrag geschaffen werden, da dies nur im Wege einer gesetzlichen Anerkennung möglich ist. Eine solche ist jedoch weder im Bezug auf den Ortschaftsrat noch auf den Ortschaftsbürgermeister gegeben.

Rechtsfähigkeit setzt voraus und erfordert, dass die Person selbständig Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Für Gemeinden beispielsweise, welche als Gebietskörperschaften per Gesetz über das Recht auf Selbstverwaltung verfügen, besteht diese Rechtsfähigkeit zweifelsfrei.

Ortschaften hingegen sind Teil einer Gemeinde und entstehen durch Beschluss des Gemeinderates (§ 44 Abs. 3 Nr. 15 GO-LSA). Als solche sind sie nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Ortschaften verfügen weder über eigene Rechte und Pflichten. Dem Ortschaftsrat können gemäß § 87 Abs. 2 GO-LSA Aufgaben nur zur Erledigung übertragen werden, d.h. der Ortschaftsrat und damit der Ortsbürgermeister nimmt die übertragenen Angelegenheiten nicht im Namen der Ortschaft wahr, sondern im Namen der Gemeinde. Gemäß § 88 Abs. 3 GO-LSA vertritt der Ortsbürgermeister den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister ist insofern ebenfalls nicht mit eigenen Rech-

ten und Pflichten ausgestattet, sondern unterliegt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Gemeinde.

Damit ist die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit für die Ortschaft sowie deren Organe eindeutig zu verneinen, so dass sich hieraus keine Vertretungsbefugnis für den Ortsbürgermeister ergeben kann.

III.

Dem an das Ministerium des Innern gerichteten Verweis des Rechtsanwalts Grentzsch vom 16.06.2009, dass dem Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat eine Organstellung zuzumessen sei, wird insofern entgegengetreten, als dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister zwar als Organe der Ortschaft gelten, nicht jedoch als Organ der Gemeinde, da in § 35 GO-LSA als Gemeindeorgane einzig und allein der Bürgermeister und der Gemeinderat aufgeführt sind.

Eine Organstellung des Ortsbürgermeisters für die Gemeinde kann sich ebenfalls nicht aus §§ 86 ff. GO-LSA ergeben.

Auch ergibt sich nicht zwangsläufig eine demokratische Legitimation für Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister, da zu beachten ist, dass Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister nicht von allen Bürgern der Gemeinde gewählt werden können, sondern nur von den Bürgern der jeweiligen Ortschaft. Infolge dessen können weder Ortschaftsrat noch Ortschaftsbürgermeister als Organ der neuen Einheitsgemeinde gelten.

Infolgedessen sind die Regelungen des Kommunalverfassungstreitverfahrens nicht auf den Ortschaftsrat und / oder Ortsbürgermeister ausdehnbar, so dass beide nicht als Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO anzuerkennen sind, wie dies z.B. im Falle von Gemeinderäten wäre.

IV.

Ebenso muss dem an das Ministerium des Innern gerichteten Schreiben der Stadt Weißenfels vom 17.06.2009 entgegengetreten werden, wonach die Stadt Weißenfels anführt, dass eine Beteiligungsfähigkeit im gerichtlichen Rechtschutzverfahren allgemein anerkannt ist und auf entsprechende Urteile verweist.

Hierzu ist auszuführen, dass eine Beteiligtenfähigkeit nicht generell ausgeschlossen wird (siehe Punkt I.), sondern nur eine Prozessstandschaft. Diese Prozessstandschaft, welche in den beiden genannten Urteilen vorlag, beruht jedoch auf einer gesetzlichen Einrichtung. Es ist zu beachten, dass die beiden Urteile auf Grund der Regelungen der GO-BW ergangen sind. So eröffnet § 9 Abs. 1 Satz 4 GO-BW die Möglichkeit zur Schaffung einer Prozessstandschaft. Demnach muss im Falle von Eingemeindungen, im Rahmen der Gebietsänderungsvereinbarung eine Bestimmung getroffen werden, die eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung festlegt.

Damit wird über die GO-BW i. V. m. den jeweiligen Vereinbarungen eine Prozessstandschaft für bestimmte Personen geschaffen, welche dann als Vereinigung im Sinne von § 61 Nr. 2 VwGO zu gelten haben. Durch den baden-württembergischen Gesetzgeber ist damit

bewusst gewollt, dass die untergegangene Gemeinde auch nach ihrer Auflösung noch gerichtlich vertreten werden kann. Zu beachten ist hierbei aber auch, dass diese Vertretung und die damit verbundene Prozessstandschaft nicht unmittelbar per Gesetz an den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher gebunden ist, sondern an die in der Vereinbarung genannte Person / Stelle. Damit kann also auch in Baden-Württemberg keine Prozessstandschaft für den Ortschaftsrat / Ortsvorsteher bestehen, wenn im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages Andere genannt sind.

Ähnlich lautende Regelungen lassen sich z.B. auch in der sächsGO (§ 9 Abs. 3 Satz 1) oder in der GO Brandenburg (§ 10 Abs. 2 Satz 5) finden, nicht jedoch in der GO LSA. Damit ist ersichtlich, dass der sachsenanhaltische Gesetzgeber eben keine Möglichkeit zur Prozessstandschaft schaffen wollte und geschaffen hat, so dass die Urteile des VGH Baden-Württemberg, bzw. des VG Freiburg nicht auf die Verhältnisse im Rahmen des vorliegenden Gebietsänderungsvertrages übernommen werden können.

Weiterhin wird auch dem an den Burgenlandkreis gerichteten Ausführungen zur strittigen Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 2 vom 30.07.2009 nicht gefolgt.

Gemäß Einlassung der Stadt Weißenfels würde eine Beteiligungsfähigkeit seitens des Ortsbürgermeisters dadurch entstehen, da dieser als natürliche Person den Auftrag und die Vollmacht erhalten soll, die entsprechenden Befugnisse der aufgelösten Gemeinde wahrzunehmen und auszuüben. Dieser Ansatz läuft aber insoweit ins Leere, da eine natürliche Person nur Individualrechte geltend machen kann, die natürliche Person muss also Inhaber des von ihm im eigenen Namen geltend gemachten Rechtes sein.

Die darüber hinaus aufgeführte gewillkürte Prozessstandschaft ist im Verwaltungsrecht nicht einschlägig, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen vorgesehen oder zugelassen sind.

V.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass weder für den Ortschaftsrat noch für den Ortsbürgermeister eine alleinige Prozessstandschaft in Bezug auf die Geltendmachung der Rechte des Eingemeindungsvertrages bestehen, so dass § 16 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung nicht genehmigungsfähig ist.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 GÄV ist folglich von der Genehmigung auszunehmen. Hierzu sind Beitrittsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden erforderlich. Auf Grund der zeitlichen Enge in Vorbereitung der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform sind diese Beschlüsse bis spätestens 24.08.2009 zu fassen und unmittelbar daran anschließend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen sind unter Beachtung des unter Pkt. 1 des Tenors genannten Bedingung keine weiteren Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennbar.

Mit der Erfüllung der Bedingung mittels Beitrittsbeschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates der vertrags-

schließenden Gemeinde Uichteritz und der Stadt Weißenfels gilt die Genehmigung als erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Vertragsauslegung werden folgende Hinweise erteilt:

1. - § 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

1.1

§ 6 Abs. 5 Nr. 5 wird dahingehend ausgelegt, dass mit dem Grundvermögen der Gemeinde, die in der Ortschaft Uichteritz gelegenen Grundstücke gemeint sind.

1.2

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 wird dem Ortschaftsrat u.a. auch die Zuständigkeit für die Erneuerung der genannten Einrichtungen a) bis c) übertragen. Es wird der Hinweis erteilt, dass der Punkt Erneuerung insofern auszulegen ist, dass es sich hierbei um eine grundlegende Sanierung handelt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Maßnahmen nur dann durch den Ortschaftsrat wahrgenommen werden können, wenn für diese auch ein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung steht.

1.3

Gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 b wird dem auch die Zuständigkeit für die Ortschaftsrat Ausgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Schulanlagen der Grundschule und der Kindertageseinrichtung übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung nur auf diejenigen Bestandteile der Schul- und KiTa-Anlagen entfallen kann, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, wie z.B. nicht-schulische Außenanlagen (Grünanlagen).

1.4

Das Budget, welches dem Ortschaftsrat gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 zur Verfügung gestellt wird, ist ausdrücklich nur für die Erfüllung der in § 6 Abs. 6 Nr. 3 und 4 genannten Zwecke bestimmt.

Für alle weiteren Angelegenheiten, die auf den Ortschaftsrat übertragen werden (z.B. im Sinne von § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2) ist daher ein expliziter Haushaltsanschlag seitens des Stadtrates Weißenfels notwendig.

1.5

Es wird der Hinweis erteilt, dass die in § 6 GÄV getroffenen Regelungen, insbesondere die der Absätze 6 – 12, unter dem Lichte der Anforderungen an den Haus-

haltsausgleich sowie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißenfels zu betrachten sind.

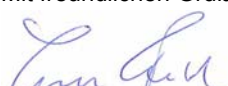
2. - § 10 Ortsrecht

§ 10 Abs. 1 Satz 2 nennt die Ortschaft Uichteritz. Es wird der Hinweis erteilt, dass dies auch dann für die Ortsteile Uichteritz und Uichteritz-Lobitzsch gilt, falls die Ortschaftsverfassung für beide Ortsteile abgehoben sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg/ Saale einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Harri Reiche



Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels

Der in der o. g. Genehmigung vom 10.08.2009 zum Gebietsänderungsvertrag genannten Bedingung ist der Gemeinderat der Gemeinde Uichteritz sowie der Stadtrat der Stadt Weißenfels jeweils mit den erforderlichen Mehrheiten wie folgt beigetreten:

Gemeinde Uichteritz
am 24.08.2009 mit Beschluss-Nr.: 47/2009

Stadt Weißenfels
am 20.08.2009 mit Beschluss-Nr.: 15-2/2009.

*) Der Vertrag zur Änderung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgenden Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
				Euro
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	39.472.837	16.556.061		56.028.898
die ordentlichen Aufwendungen	39.414.499	16.514.261		55.928.760
die außerordentlichen Erträge	0			
die außerordentlichen Aufwendungen	0			
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	38.867.900	1.067.500		39.935.400
Auszahlungen	37.255.420	18.090.961		55.346.381
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.066.000	2.521.600		4.587.600
Auszahlungen	3.252.200	3.465.000		6.717.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	659.300	120.000		779.300
Auszahlungen	1.566.800		80.500	1.486.300

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 420.000 Euro erhöht und damit auf 420.000 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 35.000 Euro erhöht und damit auf 35.000 Euro festgesetzt.

**§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

**§ 6
Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

**§ 7
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO werden nicht verändert.

Barleben, den 04.06.2009

gez. Keindorff - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 140 Abs. 1 i. V. m. § 100 Abs. 2 GO-LSA erforderliche aufsichtbehördliche Genehmigung des gemäß § 2 der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgese-

henen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 420.000 Euro ist durch den Landkreis Börde mit Verfügung vom 23.07.2009, Aktenzeichen II/15.1.00.21.06/ 02/03.00-09, versagt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 17.09.2009 bis 25.09.2009

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den 18.08.2009

gez. Keindorff - Siegel -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG für das Bewilligungsfeld Warnstedt-Timmenrode

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird das aufrechterhaltene Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: **Nr. IV-A-f-1/92-4232**
im
Bewilligungsfeld: **Warnstedt-Timmenrode**
für den bergfreien
Bodenschatz: **Sonstige Kiese und Kiessande**
im Landkreis: **Harz**

auf Antrag vom 04.05.2009 des Rechtsanwaltes Herrn Klaus Wrede als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma HTS Hoch-, Tief- und Sonderbau GmbH „Ostharz“ in 06484 Quedlinburg, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Gewinnungsfeldes ist in dem im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vorliegenden Lageriss einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 14.08.2009

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die nächste Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am

30. September 2009 um 16:00 Uhr

**im Ratssaal der
Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung
am 30. September 2009**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.07.2009
- TOP 4 Entgegennahme der Jahresrechnung für das HH 2008 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Wahl des Vorsitzenden
- TOP 6 Wahl der Stellvertreter
- TOP 7 Aufhebung der Beschlüsse der Regionalversammlung RV 03/2009, RV03.1/2009 bis RV03.8/2009 betreffend den REP MD
- TOP 8 Regionale Zusammenarbeit/Regionalmanagement
- TOP 9 Zielabweichungsverfahren Hohenwarthe – Kiessandabbau –
- TOP 10 Umzug der Geschäftsstelle der RPM
- TOP 11 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 12 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben zur Bundestagswahl am
27.09.2009**

Wahlbekanntmachung

- 1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- 2. Die Gemeinde Barleben ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001:	Breiteweg 158, Ortschaft Barleben
Wahlraum:	Grundschule
Wahlbezirk 2:	Breiteweg 147, Ortschaft Barleben
Wahlraum:	Gemeindesaal
Wahlbezirk 3:	Ernst- Thälmann- Str. 22, Ortschaft Barleben
Wahlraum:	Verwaltungsamt
Wahlbezirk 4:	Am Thieplatz 1, Ortschaft Ebendorf
Wahlraum:	Bürgerhaus
Wahlbezirk 5:	Lange Str. 23, Ortschaft Meitzendorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- 3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreisesoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barleben, den 10.09.2009 Die Gemeindebehörde

Weiß
Gemeindewahlleiterin

auszuhängen am: 10.09.2009
ausgehängt am:
abzunehmen am: 28.09.2009
abgenommen am:

veröffentlicht am: 15.09.2009 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes
